



Die Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Menschenrechtsbeschwerde)

Mit einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte können Bürger durch ein internationales Gericht überprüfen lassen, ob ein bestimmter staatlicher Akt sie in grundlegenden Rechten verletzt, die ihnen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zustehen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein internationaler Vertrag. Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichten sich Staaten, Personen in ihrer Hoheitsgewalt bestimmte Rechte zu garantieren. Dazu gehören beispielsweise Meinungsfreiheit, das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Respekt vor dem Privatleben oder Versammlungsfreiheit.

Um zu gewährleisten, dass Staaten, die die EMRK unterzeichnet haben, dieser Pflicht auch nachkommen, gibt es ein eigenes Gericht – den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Straßburg. Bürger, die glauben, dass ein staatlicher Akt ein Recht verletzt, das ihnen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zusteht, können beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde einlegen. Die Beschwerde richtet sich gegen den Staat, der nach Auffassung des Betroffenen seine Rechte verletzt hat. Dieses Verfahren bezeichnet man auch als „Menschenrechtsbeschwerde“.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüft dann, ob tatsächlich eine Verletzung von Rechten vorliegt, die durch die EMRK garantiert werden. Wenn dies nach der Auffassung des Gerichtshofes der Fall ist, stellt er zunächst eine Verletzung fest. Diese Feststellung an sich hat zunächst keine direkten Konsequenzen. Sie soll einerseits eine moralische Genugtuung für den Betroffenen sein, der jetzt weiß, dass die Verletzung seines Rechtes erkannt worden ist. Zum anderen ist sie eine Erinnerung für den Staat, gegen den sich die Beschwerde richtet, seine Pflichten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen.

Darüber hinaus kann der EGMR dem Betroffenen eine Entschädigung zusprechen. Man unterscheidet hier zwischen der Entschädigung für materielle Schäden und der Entschädigung für immaterielle Schäden.

Die Entschädigung für materiellen Schäden soll Ausgleich für finanziell messbare Einbußen sein, die der Betroffene erlitten hat. Sie kann beispielsweise zugesprochen werden, wenn der Betroffene enteignet worden ist und der EGMR zu der Überzeugung gelangt, dass das Recht auf Eigentum



verletzt worden ist. Der EGMR kann dann dem Betroffenen einen Ausgleich für den Verlust seines Eigentums zusprechen.

Bei der Entschädigung für immaterielle Schäden geht es dagegen eher um eine Wiedergutmachung für das Leid oder den psychologischen Schaden, den der Betroffene durch die Verletzung seiner Rechte erlitten hat. Es steht im Ermessen des Gerichtshofes, ob und in welcher Höhe er dem Beschwerdeführer Ersatz für immaterielle Schäden zuspricht. Häufig handelt es sich um Beträge zwischen 2.000 und 10.000 Euro – wobei es Ausnahmen in beide Richtungen gibt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann Urteile nationaler Gerichte nicht abändern. Stellt der Gerichtshof beispielsweise fest, dass in einem deutschen Strafverfahren das Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden ist (was durchaus vorkommt), kann er das Urteil des deutschen Gerichtes dennoch nicht aufheben oder einen neuen Prozess anordnen. Allerdings gibt es im deutschen Recht Vorschriften, nach denen Prozesse wieder aufgerollt werden können, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der EMRK festgestellt hat. Die Rechtsordnungen anderer Staaten, die die EMRK unterzeichnet haben, enthalten oft ähnliche Vorschriften. Insofern hat ein Urteil des EGMR dann mittelbar doch Einfluss auf das Verfahren in den Mitgliedsstaaten.

Deutschland gehört neben 46 anderen Staaten zu den Ländern, die die EMRK unterzeichnet haben. Damit ist die Europäische Menschenrechtskonvention in Deutschland geltendes Recht. Bei Verstößen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention durch die BRD sind daher Beschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich – und sie werden immer häufiger.

Allerdings ist zu beachten, dass eine Menschenrechtsbeschwerde nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Wichtig ist zunächst, dass der EGMR nur für die EMRK zuständig ist. Daraus folgt, dass er nur dann angerufen werden kann, wenn es um die Verletzung eines Rechtes geht, das in der EMRK aufgelistet ist. Steht ein Recht nicht in der Konvention, kann sich der Gerichtshof mit der Verletzung dieses Rechtes nicht befassen.

Außerdem geht es bei der Menschenrechtsbeschwerde nur um staatliches Handeln. Die EMRK begründet Verpflichtungen des Staates, daher kann es vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auch nur darum gehen, ob ein Staat gegen seine Pflichten verstoßen hat. Handlungen anderer Bürger können kein Anlass für Menschenrechtsbeschwerden sein. Es kann also beispielsweise niemand Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einlegen, weil er meint, das Verhalten seines Nachbarn greife in sein Recht auf Eigentum ein.

Schließlich ist auch wichtig, dass eine Beschwerde beim EGMR erst dann zulässig ist, wenn das



Verfahren in Deutschland abgeschlossen ist. Die EMRK begründet Pflichten für Staaten. Deshalb sollen die Staaten zunächst die Gelegenheit bekommen, eventuelle Verstöße gegen die EMRK durch die eigenen Gerichte zu korrigieren. Erst wenn dies endgültig scheitert, soll sich der EGMR mit dem Fall befassen. Das bedeutet, dass zuerst alle Instanzen ausgeschöpft werden müssen, bevor eine

Menschenrechtsbeschwerde zulässig ist. In Deutschland bedeutet das in aller Regel, dass auch das Bundesverfassungsgericht angerufen worden sein muss.

Außerdem gibt es noch bestimmte Formvorschriften und Fristen, die zu beachten sind.

Grundsätzlich kann jeder eine Menschenrechtsbeschwerde selbst einlegen. Es besteht kein sogenannter Anwaltszwang; das heißt, der Gerichtshof akzeptiert die Beschwerde auch dann, wenn sie nicht von einem Anwalt unterzeichnet ist. Wegen der schwierigen Materie empfiehlt es sich aber, sich bei der Einlegung einer Menschenrechtsbeschwerde anwaltlich beraten zu lassen.